

27. Wie wirkt sich in einem Falle, wo der Kaufpreisschuldner Kundenwechsel in Zahlung gibt und später er sowohl wie der Wechselschuldner ins Vergleichsverfahren gehen, die Zahlung der Vergleichsquote auf die Wechsel in bezug auf den Bestand der

Kaufpreisschuld und auf die Quote im Vergleich des Kaufpreisschuldners aus?

R.D. § 68. Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139)
— Vergl.D. — § 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1936 i. S. 3. (Wekl.) w.
Elfriede N. (Kl.). VII 137/36.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Firmen Sch. & Co. in R. und R. GmbH. in Sch. hatten an F. J. N. als Inhaber der Firma Gebr. N. käuflich Installations- und Heizungsgegenstände geliefert, welche Gebr. N. an die Sch. AG. durch Einbau in den von dieser aufgeführten Bau eines Hauses in R. weiterlieferten. Gebr. N. wurden dadurch Schuldner von Sch. & Co. in Höhe von 22 723,66 RM., und der R. GmbH. in Höhe von 17 363,84 RM. Sie gaben auf den Kaufpreis von ihnen indossierte Wechselakzente der Sch. AG., und zwar an Sch. & Co. über 16 000 RM., an die R. GmbH. über 15 000 RM. Sowohl die Sch. AG. wie die Firma Gebr. N. gingen ins Vergleichsverfahren. Die Firmen Sch. & Co. und R. GmbH. meldeten im Sch.-Verfahren ihre Wechselerforderungen, im R.-Verfahren ihre Kaufpreisforderungen an. Im Verfahren Sch. erhielten entsprechend der 30% igen Vergleichsquote im November 1933 Sch. & Co. auf Grund des Vergleiches vom 20. April 1932 4800 RM., die R. GmbH. 4500 RM. ausgezahlt. Auch das Vergleichsverfahren der Gebr. N. schloß am 23. Mai 1932 mit einem Vergleich von 30%, wobei die Klägerin für die Bezahlung dieser Quote die selbstschuldnerische Bürgschaft übernahm. Auf die ersten beiden Vergleichsraten haben Sch. & Co. bisher 264,98 RM., die R. GmbH. 141,50 RM. erhalten. Der Beklagte hat von den Firmen Sch. & Co. und R. GmbH. deren Forderungen samt den Sch.-Wechseln erworben und sich in Höhe der Vergleichsquoten Vollstreckungsklausel und vollstreckbare Ausfertigung des R.-Vergleichs über jene Forderungen erteilen lassen. Die Klägerin hat Vollstreckungsgegenklage erhoben und beantragt, die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus den beiden Schuldtiteln für unzulässig zu erklären und ihn zu deren Herausgabe zu verurteilen. Sie betrachtet die dem Beklagten abgetretenen Forderungen als durch die bisherigen Zahlungen im Sch.- und

R.-Vergleichsverfahren getilgt, hält das Vorgehen des Beklagten für sittenwidrig, rechnet mit einer angeblichen Schadenserfordderung auf und erklärt hilfsweise Zurückhaltung der Leistung bis zur Herausgabe der Sch.-Wechsel.

Während das Landgericht dem Antrag des Beklagten gemäß die Klage abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht die Zwangsvollstreckung aus den beiden Schuldtiteln in Höhe von 9706,48 RM. für unzulässig und in Höhe weiterer 2319,87 RM. nur gegen Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigungen und von Sch.-Wechseln über 12026,35 RM. für zulässig erklärt. Auf die Revision des Beklagten wurde die Zwangsvollstreckung aus den genannten Schuldtiteln gegen die Klägerin wegen der Forderung der Firma Sch. & Co. in Höhe von 1704,99 RM. und wegen der Forderung der R. GmbH. in Höhe von 1491,50 RM. für unzulässig erklärt. Im übrigen hatte die Revision keinen Erfolg. Aus den

Gründen:

Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkt, daß die Rechtsvorgängerinnen des Beklagten nicht vermöge ihrer Beteiligung an beiden Vergleichsverfahren auf Grund von § 2 der für den Rechtsstreit maßgebenden Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 verb. mit § 68 R.D. sowohl im Vergleichsverfahren Sch. wie in dem der Firma Gebr. R. Anspruch auf je die ganze Vergleichsquote erheben könnten, sondern sich die bei Sch. empfangenen Vergleichszahlungen auf die Quote im R.-Vergleiche anrechnen zu lassen hätten. Da die in beiden Verfahren ausgezahlten Beträge bisher 9706,48 RM. ausmachten, sei somit in dieser Höhe die Vollstreckung aus den Schuldtiteln überhaupt unzulässig. Wegen der Beträge, die an 30% der den Rechtsvorgängerinnen des Beklagten gegen Gebr. R. erwachsenen Kaufpreisforderungen hiernach noch fehlten, d. i. wegen 2319,87 RM., könne der Beklagte zwar noch vollstrecken, aber nur gegen Herausgabe der in seinem Besitz befindlichen Sch.-Wechsel, soweit deren Summe nicht 12026,35 RM. übersteige.

Mit Recht erhebt die Revision gegen diese Erwägungen des Berufungsrichters Bedenken. Die Frage, wie in dem Falle der Hingabe von Kundenwechseln auf Kaufpreisforderungen ein sowohl vom Wechselschuldner wie vom Kaufpreisschuldner geschlossener, diese Schulden mitumfassender Vergleich gegen den Gläubiger wirkt, ist nicht in erster Reihe aus § 68 R.D. (§ 2 Vergl.D.), sondern

vielmehr aus der rechtlichen Besonderheit der Zahlung durch Wechsel zu beurteilen. Ist die Wechselhingabe, wie dies die Regel ist, zahlungshalber erfolgt, so wird ein Gesamtschuld- oder gesamtschuldähnliches Verhältnis im Sinne von § 68 R.D. zwischen dem Gläubiger einerseits und dem Kaufpreis- sowie dem Wechselschuldner anderseits nicht begründet. Der Klage auf den Kaufpreis steht die Einrede der Wechselhingabe entgegen, und der Gläubiger ist vermöge der Annahme der Wechsel verpflichtet, zunächst aus diesen sich zu befriedigen, so daß er seine Kaufpreisforderung erst dann verfolgen kann, wenn er entweder auf seine Wechselforderungen verzichtet oder deren Uneinbringlichkeit dargetut. Was er auf die Wechsel erlangt, hat er dem Kaufpreisschuldner gutzubringen. Daraus folgt, daß der Gläubiger zwar nicht behindert ist, in einem Vergleichsverfahren des Wechselschuldners und des Kaufpreisschuldners einerseits die Wechsel-, anderseits die Kaufpreisforderung anzumelden, wie das im Streitfall die Firmen Sch. & Co. und K. G.m.b.H. unstreitig getan haben, er hat aber eine etwa auf die Wechsel erlangte Vergleichsquote auf seine Kaufpreisforderung abzurechnen, weil insoweit der mit der Wechselhingabe unternommene Zahlungsveruch geglückt ist. Das angefochtene Urteil macht den Fehler, daß es die Wechselvergleichsquote auf die Vergleichsquote der Kaufpreisforderung verrechnet. Das würde nur möglich sein, wenn es sich beiderseits um dieselbe Forderung handelte, was aber nicht der Fall ist. Der in Zahlung gegebene Wechsel ist sozusagen ein Zahlungsmittel, dessen Wert von seinem Eingang abhängt. Gelingt die Einziehung des Wechselbetrags nur teilweise, so liegt auch nur eine Teilzahlung vor, und der Gläubiger kann nunmehr wegen des Kaufpreisrestes auf seine ursprüngliche Forderung zurückgreifen. Ob die Entscheidung über das Schicksal des Wechsels in einem Vergleichsverfahren fällt, kann dabei keine Rolle spielen, am Ergebnis wird dadurch nichts geändert. Anderseits liegt die Sache auch nicht so, wie die Revision meint, daß der Gläubiger ohne Rücksicht auf die auf seine Wechsel entfallende Vergleichsrate auf seine ganze Kaufpreisforderung bis zu deren voller Deckung die Quote im Vergleichsverfahren des Kaufpreisschuldners fordern könnte. Das Schuldverhältnis zu Wechsel- und Kaufpreisgläubiger ist eben, wie dargelegt, kein solches gleichzeitig durchführbarer Haftung wie in § 68 R.D., sondern durch eine Aufeinanderfolge der Haftung gekennzeichnet, derart, daß sich Wiedereintritt und Umfang der

Kaufpreisschuld erst durch das Schicksal der Wechsel bestimmen. Zweifelhaft kann aber nicht sein, daß der Gläubiger, soweit er aus den Wechseln keine Befriedigung erlangt, auf den vollen Rest seines Kaufpreisanspruchs die Quote im Vergleichsverfahren des Kaufpreisschuldners verlangen kann.

An dieser Rechtslage wird auch im Streitfalle nichts dadurch geändert, daß die Vergleichsquote im Sch.-Verfahren erst zur Auszahlung gelangt ist, nachdem die Forderungen der Rechtsvorgängerinnen des Beklagten aus Kauf gegenüber Gebr. R. durch den R.-schen Vergleich auf 30% — höchstens 45% — herabgesetzt worden waren. Denn dieser Teilerlaß ist nicht dahin zu verstehen, daß damit Gläubiger, die auf ihre Forderung Kundenwechsel von R. empfangen und damit für sie in Gestalt eines Anspruchs gegen dritte Wechselverpflichtete eine zusätzliche Sicherung oder Befriedigungsmöglichkeit erlangt hatten, der Vorteile dieser Rechtslage hätten verlustig gehen sollen, wie dies der Fall wäre, wenn die Kaufpreisforderung vermöge des R.-Vergleiches nur noch mit der Quote einzustellen und sonach durch die Quote im Sch.-Verfahren nahezu voll gedeckt wäre. Wäre die Zahlung der Sch.-Quote vor dem R.-Vergleich erfolgt, so wäre kein Zweifel, daß sie auf die volle Höhe der Kaufpreisforderungen anzurechnen wäre, wie auch eine etwa volle Deckung der Wechsel den Kaufpreisgläubigerinnen ohne Rücksicht auf den Ausgang des R.-schen Vergleichsverfahrens hätte verbleiben müssen. Der mehr oder minder zufällige Zeitpunkt der Auszahlung der Sch.-Quote kann aber für die rechtliche Betrachtung nicht entscheidend sein und die ursprünglichen Rechte der Gläubigerinnen um so weniger verkümmern, als ja ohnehin nach § 7 VerglD. der Erlaß im R.-Verfahren noch keineswegs als endgültig zu betrachten war, als die Zahlung erfolgte, und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Sch.-Quote bei Abschluß des R.-Vergleiches auf Grund des früheren Sch.-Vergleiches bereits so gut wie feststand, daß die Kaufpreisforderungen vermöge des Ausgangs des Sch.-Verfahrens für den R.-Vergleich nur noch wegen des in jenem Verfahren nicht gedeckten Restes in Frage kamen.

Hat der Beklagte nach alledem auf die Schuldtitelforderung der Firma Sch. & Co. die auf deren Wechsel gezahlten 4800 RM. und auf diejenige der R. GmbH. die Wechselvergleichsquote von 4500 RM. gutzubringen, so mindert sich sein Guthaben aus Kauf im ersten Falle auf 17923,66 RM., im zweiten auf 12863,84 RM. Davon

sind 30% seine Vergleichsforderung in der Sache Gebr. R., d. h. für Sch. & Co. 5377,09 RM., für R. GmbH. 3859,15 RM. Bezahlt sind darauf im ersten Falle 264,98 RM., im zweiten 141,50 RM., so daß 5112,11 RM. und 3717,65 RM. verbleiben. Die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin ist also noch in Höhe von 8829,76 RM. zulässig, würde aber unzulässig sein wegen des Mehrbetrags von 1704,99 RM. im Falle Sch. & Co., von 1491,50 RM. im Falle R. GmbH., der sich durch Abrechnung der noch offenen Beträge von 30% der vollen Kaufpreisforderungen, d. s. 12026,25 RM. ergibt . . .